

Hauptantrag Sozialhilfe

StädteRegion Aachen Der Städteregionsrat A 50 - Amt für soziale Angelegenheiten 50.4 - Hilfe zur Pflege in Einrichtungen Zollernstraße 10 52070 Aachen Az.: A 50.4 / <input style="width: 100px; height: 15px;" type="text"/>	Antrag auf Gewährung von <input type="checkbox"/> Hilfe zum Lebensunterhalt/ zur Pflege <input type="checkbox"/> Grundsicherung im Alter u. bei Erwerbsminderung <input type="checkbox"/> Hilfen zur Gesundheit <input type="checkbox"/> Pflegegeld <input type="checkbox"/> Wohngeld <input type="checkbox"/> KOF	Datum der Antragsaufnahme _____ falls abweichend: Tag des Bekanntwerdens des Bedarfs: _____
---	--	---

Bevollmächtigte(r) und Empfänger(in) der Bescheide:

Persönliche Verhältnisse und Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe	1. Person - Antragsteller(in) <input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich	2. Ehe-/ Lebenspartner <input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich bitte auch eintragen, wenn Ehe-/ Lebenspartner verstorben oder geschieden	3. Person <input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich persönliche Stellung zum/ zur Antragsteller/in: _____
Familiename, Vorname, ggf. Geburtsname und Namen aus früheren Ehen			
Geburtsdatum			
Geburtsort			
Anschrift vor Heimaufnahme			
Familienstand: bitte auswählen (ledig, verheiratet, verwitwet, getrennt lebend, geschieden)			
wenn verheiratet oder verwitwet seit			
Ort der Eheschließung			
wenn getrennt lebend oder geschieden seit			
Ort der Scheidung			
Staatsangehörigkeit			
Asylbegehrender, Ausländer u.ä. Antrag gestellt am:			
Aufenthaltsgenehmigung o.ä. gültig bis (Art und Dauer)			
Schwerbehindertenausweis/ Bescheid des Versorgungsamtes (Kopie beifügen)	Datum	Datum	Datum
Minderung der Erwerbsfähigkeit/ Grad der Behinderung			
Merkzeichen	G aG B H RF BI GI <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	G aG B H RF BI GI <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	G aG B H RF BI GI <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Antrag gestellt	<input type="checkbox"/> Antrag gestellt	<input type="checkbox"/> Antrag gestellt
gesetzlicher Betreuer (Kopie der Bestellung beifügen) Name, Anschrift, Telefon			
Heimaufnahme am Name/ Anschrift der Einrichtung			

[1] Einkommen/ Schlüsselzahlen

1.1 nichtselbstständige Tätigkeit	Renten (ggf. inkl. Kindererziehungsleistungen (KEL))	Leistungen nach dem BVG	13. Kindergeld/ -zuschlag
1.2 Krankengeld (einschl. Arbeitgeberzuschuss)	7.1 Berufsunfähigkeitsleistungen	10.1 Grundrente	14. Unterhaltsleistungen nach dem UVG
2. Land- und Forstwirtschaft	7.2 Erwerbsminderungsrente	10.2 sonstige (ggf. erläutern)	15. Ausbildungs-/ Erziehungsbeihilfen
3. Gewerbebetrieb	7.3 Altersruhegeld	Leistungen nach dem LAG	16. Ausbildungsförderung (BAföG, BAB)
4. sonstige selbstständige Tätigkeit	7.4 Unfallrente	11.1 Unterhaltshilfe	17. Unterhaltsbeiträge
5. Kapitalvermögen	7.5 landwirtschaftl. Altersgeld	11.2 Pflegegeld	18. Steuererstattungen
6. Vermietung/ Verpachtung (siehe Rentabilitätsberechnung)	7.6 Witwenrente	11.3 Entschädigungsrente	19. Zinseinkünfte
	7.7 Waisenrente	Leistungen nach dem SGB II/ III	20. Deputate/ Energiebeihilfen/ Kohlegeld
	8. Werksrente	12.1 Arbeitslosengeld	21. Blindengeld
	9. sonstige Renten u. Pensionen	12.2 Arbeitslosengeld II	22. sonstige Einkünfte (z.B. geldwerte Ansprüche)
		12.3 Überbrückungsgeld	

zutreffende Schlüsselzahl vor den Einkommensbetrag schreiben	Schlüssel-Zahl	Betrag in €	Schlüssel-Zahl	Betrag in €	Schlüssel-Zahl	Betrag in €

[2] Versicherungsbeiträge/ weitere Aufwendungen

	Person-Nr.	Betrag in €	Schlüssel-Nummer	Schlüsselzahlen: Beiträge für freiwillige Versicherungen
				20.1 Krankenversicherung
				20.2 Pflegeversicherung
				20.3 Hausratversicherung
				20.4 Haftpflichtversicherung
				20.5 Unfallversicherung
				20.6 Sterbegeldversicherung
				20.7 Lebensversicherung
			20.8 Rentenversicherung	
			21. Aufwendungen für Arbeitsmittel	
			22. Beiträge zu Berufsverbänden	
			Fahrtkosten zur Arbeitsstätte (soweit nicht erstattet)	

Besondere Belastungen des zu Hause lebenden Ehegatten/ Lebenspartners

Begründung für die Notwendigkeit der Nutzung des PKW

Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte:	km einfache Wegstrecke
--	------------------------

[3] Bargeld, Guthaben (z.B. Spar- und Girokonten) oder sonstiges Vermögen (nach § 90 SGB XII)

Art des Vermögens	bitte unbedingt ankreuzen, wenn nicht vor-handen	falls vorhanden, bitte nähere Angaben zum Eigentümer, Umfang, Konto-/ Versicherungs-Nr.	Bestand (Wert in €)	als Nachweis bitte vorlegen
1. Barvermögen	<input type="checkbox"/>			
2. Guthaben auf Girokonto	<input type="checkbox"/>			- Kontoauszüge
3. Sparbücher	<input type="checkbox"/>			- Sparbücher
4. Bausparverträge	<input type="checkbox"/>			- Kontoauszüge der Bausparverträge
5. sonst. Sparguthaben	<input type="checkbox"/>			
6. Wertpapiere (Art)	<input type="checkbox"/>			-Depotauszüge und Nachweise über die letzten Ausschüttungen
7. vermögenswirksame Leistungen (VL)	<input type="checkbox"/>			- Kontoauszüge - Sparbücher
8. Haus- und Grundvermögen	<input type="checkbox"/>			- unbeglaubigte Grundbuchauszüge - Wertgutachten
9. Kraftfahrzeuge, Maschinen, Geräte	<input type="checkbox"/>			- Kfz.- Scheine
10.Sammlungen	<input type="checkbox"/>			- Münzen, Kunst, Schmuck, Briefmarken u.ä.
11.Bestattungsvorsorgeverträge	<input type="checkbox"/>			- Verträge
12.Forderungen auf Schadensersatz, Schmerzensgeld u.ä.	<input type="checkbox"/>			- Urteile, Anerkennnisse
13.Lebens-/ Sterbegeldversicherungen,	<input type="checkbox"/>			- Nachweis der Rückkaufswerte - Verträge
14.sonstige Rechte (z.B. Nießbrauch, Wohnrecht, Dienstbarkeit, Altenteils-, Urheberrechte etc.)	<input type="checkbox"/>			- Urkunden
15.sonstiges Vermögen	<input type="checkbox"/>			
16. Wurde in den letzten zehn Jahren Vermögen auf andere Personen übertragen ? (z.B. Schenkungen, Übergabeverträge, Altenteil, Verkauf) - bitte Vertrag vorlegen -				
<input type="radio"/> nein - wenn nein, ist eine Übertragung vor mehr als zehn Jahren erfolgt ?			<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
<input type="radio"/> ja - es handelt sich um ein Vermögen der oben unter Nummer geführten Art:			Nummer eingeben	
17. Ist ein Erbe zu erwarten ?				
<input type="radio"/> nein			Nummer eingeben	
<input type="radio"/> ja, es handelt sich um Vermögen der oben unter Nr. genannten Art.				

[4] Kosten der Unterkunft (bei Haus-/ Wohneigentum: siehe Rentabilitätsberechnung)

Kaltmiete in €	Nebenkosten (z.B. Flur-, Treppenhausbeleuchtung, Fahrstuhl, Wassergeld)		Kosten der Unterkunft/ mtl.	
Energieart:	Heizungspauschale (soweit nicht in der Miete untrennbar bzw. in den Hauslasten enthalten)		W o h n g e l d	beantragt ab
<input type="checkbox"/> Kohle	<input type="radio"/> ohne Warmwasseraufbereitung mtl. Betrag <input type="radio"/> mit Warmwasseraufbereitung mtl. Betrag			bewilligt bis
<input type="checkbox"/> Öl				
<input type="checkbox"/> Gas				
<input type="checkbox"/> Strom				
<input type="checkbox"/> Fernwärme				
Wohnungsgröße gesamt	Anzahl der Räume	davon Anzahl Räume untervermietet leer	möbliert	Einnahmen aus Untervermietung
Vermieter (Name, Anschrift)	Miete zu zahlen bis (bitte Nachweis)		wurde eine Kautions hinterlegt ?	
				<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
				Betrag der Kautions in €

[5] Ansprüche (soweit nicht bereits als Einkommen unter Ziffer 1 enthalten) / Schlüsselzahlen

Schlüsselzahlen:		aus dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)	67. Lebens-/ Sterbegeldversicherung	
60. Rentenversicherung		65. Kriegsbeschädigung	68. sonstige Ansprüche, z.B.:	
61. Krankenversicherung		66. sonstige Berechtigte (z.B. Impfgeschädigte, Opfer von Gewalttaten)	LAG-Leistungen, Entschädigungsrente (BEG), Häftlingshilfe, Beihilfeanspruch, Lohnforderung, Unterhaltssicherung, Kindergeld, Erbansprüche, Schadensersatzansprüche, Versorgungsausgleich, BAFöG, vertragliche Ansprüche, UVG	
62. Pflegeversicherung nach dem SGB III/ II				
63. Arbeitslosengeld/ ALG II				
64. sonstiger Anspruch				
Person	Schlüsselzahl	Versicherungs- oder Leistungsträger (genaue Anschrift) Aktenzeichen	Bemerkung: (z.B. Art des Anspruches, Versicherungssumme, Fälligkeitstag, Beschäftigungszeiten in den letzten drei Jahren)	Leistung beantragt am:
Antrag abgelehnt am:		falls Widerspruch/ Klage		Geschäftszeichen:

Pflegegeldleistungen der Pflegekasse

Ein Einstufungsbescheid der Pflegekasse für häusliche/ stationäre Pflege liegt vor oder es wurden die entsprechenden Leistungen beantragt (bitte ankreuzen)

<input type="radio"/> ja, es liegt eine Einstufung vor <input type="radio"/> ja, wurde beantragt	<input type="radio"/> nein	Pflegegrad
<input type="checkbox"/> Besitzstandsschutz Betrag: _____		
Nur bei Kurzzeit-/ Verhinderungspflege: Antrag auf Entlastungsleistung gem. § 45b SGB XI wurde gestellt/ Leistungen gewährt		<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein

[6] Übernahme der Zuzahlung an die Krankenkasse als Darlehen gem. § 37 Abs. 2 SGB XII *siehe Hinweis

Der Gewährung der Zuzahlung an die zuständige Krankenkasse als Darlehen wird widersprochen	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
--	--

* Hinweis: Im Falle der Bewilligung von Sozialhilfe haben Sie die Wahl zwischen zwei Verfahrensweisen:

- Soweit der Gewährung des Darlehens widersprochen wird: bitte beantragen Sie die Befreiung und überweisen den Eigenanteil - wie bisher - aus eigenen Mitteln d. Leistungsberechtigten unmittelbar an die Krankenkasse.
- Soweit der Gewährung des Darlehens nicht widersprochen wird, übernimmt das Sozialamt für Leistungsberechtigte nach § 27 Abs. 2 Satz 2 SGB XII die jeweils von ihnen bis zur Belastungsgrenze zu leistenden Zuzahlungen in Form eines ergänzenden Darlehens (§ 37 Abs.2 SGB XII). Diesen Betrag überweist das Sozialamt jeweils zum Jahresbeginn unmittelbar an die Krankenkasse. Im Gegenzug wird d. Leistungsberechtigte von der Krankenkasse eine Bescheinigung über die Befreiung von Zuzahlungen zu den Kosten der medizinischen Behandlung zugeschickt. Das Darlehen wird dann im Laufe des Jahres in monatlichen Raten von dem gewährten Taschengeld (Barbetrag) einbehalten.

Hauptantrag Sozialhilfe

[7.1] Angehörige des Hilfesuchenden außerhalb der Haushaltsgemeinschaft (Kinder -auch aus früheren Ehen-, ichteheliche Kinder, Adoptivkinder, Eltern, geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten) Angaben entfallen bei alleiniger Beantragung von Hilfen nach dem 4.Kapitel SGB XII (Grundsicherung) siehe 7.3

	Familienname, Vorname d. Unterhaltspflichtigen	Geburtsdatum	Verwandschaftsverhältnis zum Antragsteller Nr.	Familienstand	Anschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					

[7.2]	Arbeitgeber vollständige Adresse bzw. KdNr. AA oder Rente	Krankenversicherung	Einkommen Brutto/ Netto in €
1			
2			
3			
4			
5			
6			

[7.3] Angaben zu Unterhaltspflichtigen (nur bei Hilfen nach dem 4. Kapitel SGB XII - Grundsicherung)

Verfügt eines Ihrer Kinder/ verfügen Ihre Eltern gemeinsam über erhebliches Einkommen (ab 100.000 € jährlich ? nein ja, bitte Namen angeben

	Familienname, Vorname	Geburtsdatum	Anschrift
1			
2			
3			

Bestehen Unterhaltsansprüche gegen geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten/ Ehegattinnen oder Partner/ Partnerinnen einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft?	<input type="checkbox"/> auf Unterhalt wurde verzichtet		
	<input type="checkbox"/> Unterhaltsansprüche wurden bereits geltend gemacht		
	<input type="checkbox"/> Unterhaltsansprüche titulierte (vollstreckbarer Titel, bitte Urkunde beifügen)		
	<input type="checkbox"/> Unterhalt wird gezahlt		
	<input type="checkbox"/> jährliche Einkommen in € d. getrennt lebenden/ geschiedenen Partners/ Partnerin		
bitte angeben gegen wen	<input type="checkbox"/> Ziffer 7.3 Nummer 1	<input type="checkbox"/> Ziffer 7.3 Nummer 2	<input type="checkbox"/> Ziffer 7.3 Nummer 3

[8] Aufenthaltsverhältnis d. Hilfesuchenden:

zugezogen am:	zugezogen von:	Grund für Wohnungswechsel
falls früher Sozialhilfe bezogen wurde: wo ?		

Aufenthalt in den letzten drei Monaten vor Beantragung der Hilfe (ggf. Aufnahme in einer Einrichtung) -Zeiten, Orte usw. bitte lückenlos angeben -

Kostenträger des letzten Aufenthaltes in einer Einrichtung	gewöhnlicher Aufenthalt vor Aufnahme in der Einrichtung	falls bereits aus der Einrichtung entlassen: Tag der Entlassung:
von bis		

[9] Bei Grenzübertritt aus dem Ausland und Hilfsbedürftigkeit innerhalb eines Monats nach dem Übertritt

Tag und Ort des Übertritts	Tag	Ort
Ist ein Familienmitglied (Ehegatte, Verwandte, Verschwägerte) bereits früher aus dem Ausland gekommen ?	Familienname, Vorname	Anschrift
Familienmitglied, mit dem d. Antragsteller/ Antragstellerin seit dem Zeitpunkt des Bedarfseintritts zusammenlebt	Familienname, Vorname	Anschrift

[10] Durch Kriegereignisse gefallene oder vermisste sowie an Kriegsleiden gestorbene Angehörige (frühere Ehepartner, Kinder) oder Wehrdienstgeschädigte

Familienname, Vorname	Geburtsdatum	Verwandschaftsverhältnis z. Antragsteller/ in

Antragsbegründung:

[11] Persönliche Erklärung

Ich versichere, dass meine vorstehenden Angaben, auch zu den im Einzelnen abgefragten Vermögensgegenstände, wahr sind und dass ich keine entscheidungserheblichen Tatsachen verschwiegen habe. Mir ist bekannt, dass ich wegen wesentlich falscher oder unvollständiger Angaben, die zur Hilfestellung führen, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass bereits der Versuch, durch unwahre oder unvollständige Angaben einen finanziellen Vorteil zu erlangen, strafbar ist. Zur Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen bin ich verpflichtet. Näheres hierzu, auch zu einer möglichen Aufrechnung, wird mittels gesondertem Bescheid geregelt. Ich wurde darüber unterrichtet, dass ich verpflichtet bin, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zustimmen muss (§60 Sozialgesetzbuch I - SGB I).

Ich bin verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert Änderungen in den Verhältnissen mitzuteilen, die für die Leistung erheblich sind, insbesondere in den Einkommens-, Vermögens-, Familien- und Aufenthaltsverhältnissen (z.B. Wohnungswechsel, vorübergehende Abwesenheit vom Wohnort, Krankenhaus- oder Kuraufenthalte), auch die von Haushaltsangehörigen. Über die Folgen fehlender Mitwirkung bin ich informiert worden (§66 SGB I).

Mit ist bekannt, dass meine Ansprüche gegen Drittverpflichtete im Rahmen gesetzlich zulässigen Grenzen auf den Träger der Sozialhilfe übergeleitet werden können bzw. Kraft Gesetzes auf den Leistungsträger übergehen.

Bei Heimunterbringung ermächtige ich die Heimleitung, die Sozialhilfeleistung für mich in Empfang zu nehmen. Diese Erklärung ist kein Vertrag zu Gunsten Dritter.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge erfüllt, werden diese ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen beantragt.

Ausdrückliche Erklärung:

Ich/ wir sind nach allen Einkommensarten sowie Unterhaltsverpflichtungen und Sozialhilfeansprüchen befragt worden und erkläre(n), dass keine anderen Einkünfte bzw. Leistungsansprüche als die aufgeführten bestehen oder zur Zeit beantragt sind. Soweit "keine Daten vorhanden" angegeben ist, bedeutet dies, dass ich/ wir über keine Einkünfte bzw. vorrangigen Ansprüche verfüge(n).

Ich/ wir erkläre(n) mich/ uns ausdrücklich damit einverstanden, dass von Amts wegen eine Kontenabfrage sowie Informationen über eventuell vorhandenen Grundbesitz d. Antragstellerin/ Antragstellers und ihres/ seines nicht getrennt lebenden Ehe-/ Lebenspartnerin/ -partners über das automatisierte Verfahren Grundbuch NRW eingeholt werden darf.

Den Antrag auf Sozialhilfe mit seinen Anlagen habe ich für mich und die mit mir in einem Haushalt zusammen lebenden minderjährigen Kinder wahrheitsgemäß ausgefüllt.

Die Angaben zu den anderen Personen habe ich ausgefüllt, weil ich sorgeberechtigt bin bzw. mir eine Vollmacht erteilt wurde.

Andere Personen haben ihre Angaben durch ihre Unterschrift (unten) bestätigt.

Eine Durchschrift des Antrages sowie das INFOBLATT SOZIALHILFE habe ich/ haben wir erhalten.

Unterschriften		Festgestellt nach Auswertung der Angaben d. Hilfesuchenden pp. und der von ihm/ ihr vorgelegten Beweismittel
Hilfesuchende(r)	Ehegatte/ Lebenspartner	Antragsaufnehmende(r)
Betreuerin/ Betreuer bzw. Bevollmächtigte/ Bevollmächtigter	Ort und Datum	

V o l l m a c h t

zur Beantragung von Wohngeld

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift (Pflegeeinrichtung)	
Name des Betreuers/ Bevollmächtigten	
Anschrift des Betreuers/ Bevollmächtigten	

Hiermit erkläre ich dem Sozialhilfeträger der StädteRegion Aachen bis auf Widerruf die Vollmacht, bei der zuständigen Wohngeldstelle Wohngeld zu beantragen.

Diese Vollmacht erstreckt sich auf den Erstantrag sowie auf alle erforderlichen Folgeanträge.

Die Auszahlung des Wohngeldes erbitte ich auf das Konto der o.g. Pflegeeinrichtung (Konto.Nr. siehe Antrag).

Darüber hinaus bitte ich, den Sozialhilfeträger der StädteRegion Aachen mit einer Bescheidkopie über die Höhe und den Zeitraum der Wohngeldgewährung zu informieren.

(Ort/ Datum)

(Unterschrift d. Heimbewohners/ Heimbewohnerin bzw. d. Betreuerin/ Betreuers)

Infoblatt Sozialhilfe

Was ist Sozialhilfe und wer erhält sie?

Sozialhilfe ist eine Leistung der Kommune (kreisfreie Stadt oder der Städteregion zusammen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, Landschaftsverbände), auf die unter den Voraussetzungen des SGB XII ein Anspruch besteht, wie auf andere Sozialleistungen (z.B. Kindergeld oder Wohngeld). Sie können sich zum Thema Sozialhilfe im Sozialamt kostenlos beraten lassen.

Sozialhilfe erhält nur, wer alle anderen Möglichkeiten zur Beseitigung der Notlage ausgeschöpft hat. Die Sozialhilfe tritt erst ein, wenn dem Sozialamt die Notlage bekannt geworden ist (z.B. durch persönliche oder telefonische Vorsprache, Antrag, Brief). Die Übernahme von Schulden ist grundsätzlich ausgeschlossen, ebenso eine Übernahme von Kosten für Güter und Dienstleistungen, die zuvor ohne Beteiligung des Sozialamtes gekauft oder bestellt wurden.

Formen der Sozialhilfe sind die persönliche Hilfe, Geldleistungen und Sachleistungen. Ziel der Sozialhilfe ist es, die Leistungen möglichst schnell entbehrlich zu machen; das Sozialamt hat daher die Aufgabe, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten. Sie haben hieran nach Kräften mitzuwirken.

Welche Hilfen gibt es?

Hilfe zum Lebensunterhalt erhält, wer seinen notwendigen Lebensunterhalt weder aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) und Kräften (Einsatz der Arbeitskraft) noch mit Hilfe anderer (hierzu gehören auch Unterhaltszahlungen) bestreiten kann. Diese Verpflichtung sich selbst zu helfen, trifft insbesondere Hilfesuchende und Ehegatten sowie Eltern im Verhältnis zu ihren minderjährigen, unverheirateten, nicht schwangeren Kindern. Wurden Unterhaltsansprüche nicht geltend gemacht, so werden die Unterhaltspflichtigen durch den Sozialhilfeträger geprüft und evtl. herangezogen. Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, werden wie Eheleute behandelt.

Suchen Personen Hilfe, die mit Verwandten oder Verschwägerten in einem Haushalt leben (hierzu gehören auch Stiefkinder), wird vermutet, dass deren Lebensunterhalt von den nicht hilfebedürftigen Personen im Haushalt sichergestellt wird (§§20 und 36 SGB XII).

Durch die Hilfe zum Lebensunterhalt wird insbesondere der Bedarf eines Menschen an Ernährung, Unterkunft einschließlich Heizung, Hausrat, Kleidung und anderen Bedürfnissen des täglichen Lebens gesichert. Sollten Sie umziehen wollen, stimmen Sie dies bitte rechtzeitig vorher mit dem Sozialamt ab, da nicht in jedem Falle die Kosten des Umzuges und der neuen Wohnung bei der Hilfe berücksichtigt werden.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten auf Antrag Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus ihren Einkommen und Vermögen beschaffen können.

Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft sind insoweit zu berücksichtigen, wie es dessen Bedarf nach dem SGB XII übersteigt.

Wird lediglich Grundsicherung gewährt bleiben Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen unter einem Betrag von 100.000 € liegt.

Die übrigen Hilfen nach SGB XII wird Personen gewährt, die in einer besonderen Lebenssituation, die nicht unter die Hilfe zum Lebensunterhalt fällt, Unterstützung benötigen (z.B. Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit) und Hilfe nicht ausreichend von anderen, insbesondere Sozialleistungsträgern, erhalten. Auch bei diesen Hilfearten wird der Einsatz von Einkommen und Vermögen geprüft. Die zur Hilfe zum Lebensunterhalt dargestellte Verpflichtung, sich selbst zu helfen, gilt auch hier.

Zahlung und Erstattung von Sozialhilfe

Sozialhilfe wird meistens als nicht zurück zu zahlende Leistung, in bestimmten Fällen aber auch als Darlehen gewährt. Darlehen kommen insbesondere bei kurzzeitiger Hilfe und bei vorrangig einzusetzendem Vermögen in Betracht. Auf Bankbelegen (Kontoauszüge, Überweisungsträger) sind die Hilfeleistungen für Sie am Aktenzeichen erkennbar.

Über die Hilfe kann täglich neu entschieden werden, da die Sozialhilfe keine rentengleiche Dauerleistung ist. Leistungen sind für den Zweck zu verwenden, für den sie bewilligt werden.

Rückzahlungen durch Hilfeempfänger oder auch diejenigen, welche die Leistung durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt haben, sind vorgesehen. Dies gilt z.B., wenn Volljährige die Hilfestellung an sich oder andere durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt haben (z.B. arglistige Täuschung, falsche Angaben oder grobe Fahrlässigkeit bei Verletzung der Sorgfaltspflicht). Ist in diesen Fällen auch der Straftatbestand des Betruges erfüllt, so wird er zur Anzeige gebracht.

Erben können in bestimmten Umfang verpflichtet sein, in der Vergangenheit geleistete Sozialhilfe zu ersetzen.

Seite 2 des Infoblattes

Datenschutz und Mitwirkungspflichten

Wer Sozialhilfe beantragt oder erhält, hat nach §§ 60 ff Sozialgesetzbuch - Erstes Buch (SGB I) alle für die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben und der Erteilung von Auskünften Dritter zuzustimmen (z.B. Behörden, Ärzte, Krankenhäuser, Banken), wenn die notwendigen Daten nicht selbst beigebracht werden können. Alle Änderungen in den für die Leistung erheblichen Verhältnissen sind unverzüglich dem Sozialamt unaufgefordert mitzuteilen, insbesondere

- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Schul- oder Berufsausbildung oder eines Studiums
- Beantragung und Bewilligung von Renten, Wohngeld (Miet-/Lastenzuschuss), Kindergeld, Leistungen der Agentur für Arbeit,
- Unterhaltsvorschussleistungen, andere Sozialleistungen
- Erhalt von jeglichem Einkommen oder Vermögen
- Änderungen der Höhe laufender Einkünfte und ihren Wegfall
- Änderungen von Grundmiete und Nebenkosten sowie Wohnungswechsel
- Ein- und Auszug von Personen sowie vorübergehende Abwesenheitszeiten von Personen im Haushalt
- Beendigung des Schulbesuchs oder einer Ausbildung von Kindern
- Ausscheiden aus der gesetzlichen Krankenversicherung, z.B. durch Kündigung des Arbeitsplatzes, Scheidung, Sperrzeiten, etc.
- Krankenhausaufnahmen und Kurantritte
- Mehrtägige Reisen

Beweismittel sind auf Verlangen vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Wird diesen Pflichten nicht nachgekommen und sind die Verhältnisse ungeklärt, kann die Hilfe abgelehnt oder nicht weiter geleistet werden.

Das Sozialamt erhebt zur Bestimmung der Form der Sozialhilfe und deren detaillierter Ausgestaltung sowie zur Bemessung der Sozialhilfeleistung persönliche und wirtschaftliche Daten. Der Umfang dieser Daten ergibt sich in der Regel aus dem Sozialhilfeantrag. Es kann aber die Notwendigkeit bestehen, darüber hinaus gehende Daten zu ermitteln, wenn die Ausgestaltung der Hilfe dies erfordert.

Es können auch Daten erhoben werden, deren Mitteilung freiwillig ist. Sie sind im Sozialhilfeantrag gekennzeichnet oder bei weiteren Fragen mit entsprechenden Hinweisen versehen.

Grundsätzlich hat jede Person das Recht, ihre eigenen Daten selbst dem Sozialamt mitzuteilen. Sollen andere Personen dies tun, ist für einen vertretenen Volljährigen eine Vollmacht notwendig; bei minderjährigen Kindern ist der gesetzliche Vertreter berechtigt. Kinder ab Vollendung des 15. Lebensjahres haben ein eigenes Antragsrecht (§36 SGB I).

Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten vom Sozialamt nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Die Einzelheiten zum Schutz der Sozialdaten sind in den §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch (SGB X), u.a. § 67 a "Datenerhebung", § 67 b "Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung", sowie in § 35 SGB I "Sozialgeheimnis" geregelt. Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert.

Nach § 118 SGB XII können die dort bestimmten Daten regelmäßig mit den Daten anderer Sozialhilfeträger und anderer Sozialleistungsträger, den Agenturen für Arbeit, den gesetzlichen Trägern der Unfall-, Renten- oder Krankenversicherung, dem Bundesamt für Finanzen, aber auch den kommunalen Dienststellen (z.B. Einwohnermeldeamt, Straßenverkehrsamt, Liegenschaftsamt) abgeglichen werden. Hierzu dürfen Name, Vorname (Rufname), Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Geschlecht, Anschrift, und Versicherungsnummer der Empfänger von Sozialhilfeleistungen der zentralen Auskunftsstelle übermittelt werden. Weitere Dienststellen werden bei Bedarf gutachterlich beteiligt, wie z.B. das Schulamt, das Gesundheitsamt, die kommunale Bewertungsstelle beim Gutachterausschuss. Dies soll helfen, rechtmäßige und sachgerechte Hilfen zur Verfügung zu stellen und den Mißbrauch von Sozialhilfe zu vermeiden. Sind ärztliche Unterlagen erforderlich, wird eine gesonderte, widerrufbare Erklärung zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht von Ihnen angefordert.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des SGB XII und zu seiner Fortentwicklung wird nach § 121 SGB XII eine Bundesstatistik über die Empfänger der Sozialhilfe durchgeführt. Die dabei zu meldenden Erhebungsmerkmale ergeben sich aus § 122 SGB XII.

Weitere Informationen zu den Themen "Datenschutz" und "Mitwirkungspflichten" können Sie in Ihrem Sozialamt erhalten.